



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

Aktivitäten der Gruppierungen „Turonen“/„Garde 20“/„Bruderschaft Thüringen“ und Verbindungen zu Ralf Wohlleben in Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage - **KA 8/874**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Klaus Zimmermann

Hinweise: Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnahmeraum - nach Terminabsprache möglich.

Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.

Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

Aktivitäten der Gruppierung „Turonen“ / „Garde 20“ / „Bruderschaft Thüringen“ und Verbindungen zu Ralf Wohlleben in Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage – KA 8/874

Vorbemerkung der Anfragestellerin:

Laut Medienberichten fanden am 26. Februar 2021 Durchsuchungen im Zusammenhang mit Aktivitäten der Neonazi-Netzwerke „Turonen“ bzw. „Garde 20“ in mehreren Bundesländern statt, darunter auch bei NSU-Unterstützer Ralf Wohlleben im Süden Sachsen-Anhalts.¹ Laut taz soll Wohlleben Gelder der „Turonen“ erhalten haben, im Zusammenhang mit diesem Verfahren aber nicht als Beschuldigter gelten. Die Gelder soll Wohlleben über den extrem rechten „Szeneanwalt“ Dirk Waldschmidt erhalten haben, der sie wiederum von den „Turonen“ erhalten haben soll. Bei der Durchsuchung in der Wohnung Wohllebens sollen Belege für die Begünstigungen durch Anwalt Waldschmidt gesucht worden sein.² Der Mitteldeutsche Rundfunk berichtete am 19. Mai 2021 davon, dass Waldschmidt Wohlleben über Monate Zuwendungen in Höhe von 450 Euro pro Monat gezahlt haben soll.³ Waldschmidt steht inzwischen in Erfurt wegen Geldwäsche vor Gericht, er soll Wohlleben zum Schein als IT-Mitarbeiter angestellt haben, der Neonazi habe aber keine Dienste geliefert – inzwischen sitzt Waldschmidt, laut Anklage im Prozess in Erfurt „Ehrenturone“, seit anderthalb Jahren in Untersuchungshaft, er muss sich wegen Geldwäsche und seiner Rolle für die neonazistischen Netzwerke verantworten.⁴ NSU-Unterstützer Wohlleben

¹ „Drogen, Nazis, ein Bordell“, 15.04.2021, online hier:
<https://taz.de/Neonazis-und-organisierte-Kriminalitaet/!5761080/>

² „Anwalt der rechten Szene in Haft“, 11. März 2021, online hier:
<https://www.sueddeutsche.de/politik/rechte-szene-geldwaesche-thueringen-anwalt-1.5232833>

³ „Rechtsanwalt soll in illegale Geschäfte mit Neonazi-Rockern verwickelt sein“, 19. Mai 2021, online hier:
<https://www.mdr.de/nachrichten/thueringen/west-thueringen/gotha/drogenhandel-neonazi-rechtsextrem-rechtsanwalt-ermittlungen-100.html>)

⁴ „Neue Qualität der Kriminalität“, 20.07.2022, online hier:
<https://taz.de/Nazi-Szeneanwalt-vor-Gericht/!5866427/>

wird seit mindestens 2021 in Sachsen-Anhalt als „Gefährder“ geführt.⁵

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Vorbemerkung der Landesregierung:

I.

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Landesregierung trifft aber eine Schutzpflicht gegenüber ihren nachrichtendienstlichen Quellen. Teile der Antwort der Landesregierung müssen insoweit als Verschlussache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft werden. Hierbei wird der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt gefolgt, nach der bei der Erfüllung der Auskunftspflicht gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen mit einbezogen werden können (vgl. Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17. September 2013, Az.: LVG 14/12; Urteil vom 25. Januar 2016, Az.: LVG 6/15). Hierzu zählt auch die Geheimschutzordnung des Landtages.

Die Einstufung als Verschlussache ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Wohl des Landes Sachsen-Anhalt geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung zu befriedigen (Artikel 53 Abs. 3 und 4 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt).

Die öffentliche Preisgabe von weiteren Informationen zu den Fragen 2 und 9 bis 12 würde Rückschlüsse auf sensible Verfahrensweisen und Taktiken der Verfassungsschutzbehörde und der Landespolizei ermöglichen. Das Bekanntwerden dieser Informationen ließe somit befürchten, dass zum einen verfassungsfeindlichen Bestrebungen nicht mehr wirksam entgegengetreten werden kann und zum anderen die Durchführung von Maßnahmen nach dem Gefahrenabwehrrecht erschwert wird.

⁵ „Polizei stuft NSU-Unterstützer als Gefährder geführt“, 03.11.2021, online hier: <https://www.presseportal.de/pm/9377/5063427>

und hierdurch dem Wohl des Landes Sachsen-Anhalt Nachteile zugefügt würden.

Darüber hinaus ist das Vertrauen in die Fähigkeit der Verfassungsschutzbehörden, Nachrichtenzugänge zu schützen, für ihre Funktionsfähigkeit essentiell. Die öffentliche Mitteilung dieser weiteren Informationen, die Rückschlüsse auf Quellen zulassen, würde sich nachteilig auf die Fähigkeit des Verfassungsschutzes in Sachsen-Anhalt auswirken, solche Zugänge zu gewinnen bzw. solche Kontakte fortzuführen.

II.

Die nachfolgend aufgeführten Erkenntnisse entstammen u. a. dem polizeilichen Informationsaustausch in Staatsschutzsachen sowie dem integrierten Vorgangsbearbeitungssystem der Landespolizei (IVOPOL).

Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist für personenbezogene Daten werden Akten bzw. elektronisch gespeicherte Daten nach § 32a des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt gelöscht. Die statistischen Verkehrsdaten bleiben dagegen erhalten, um langfristige Aussagen zur Politisch motivierten Kriminalität treffen zu können. So sind aufgrund der personenbezogenen Datenlöschung gemäß der geltenden Prüf- und Löschfristen nicht mehr alle Ermittlungsverfahren und personenbezogenen Daten recherchierbar.

Zudem existiert ein eigenes Erfassungsmerkmal für die Zugehörigkeit zum rechtsextremistischen Personenzusammenschluss „Hammerskins“ innerhalb der Vorgangsbearbeitungssysteme der Landespolizei Sachsen-Anhalt nicht. Deshalb erfolgte eine händische Auswertung zu den der Gruppierung zugeordneten Personen.

Frage 1:

Über welche Strukturen verfügen die extrem rechten „Turonen“ und/oder „Garde 20“ und/oder „Bruderschaft Thüringen“ seit wann in Sachsen-Anhalt und in welchen Orten unter welchen Bezeichnungen?

Antwort auf Frage 1:

Strukturen der genannten Personenzusammenschlüsse in Sachsen-Anhalt sind der

Landesregierung nicht bekannt.

Frage 2:

Welche Kenntnisse hat die Landesregierung zu Aktivitäten der „Turonen“ und/oder „Garde 20“ und/oder „Bruderschaft Thüringen“ in Sachsen-Anhalt? Bitte einzeln auflisten nach Gruppierung, Tag, Ort, Art der Aktivität.

Antwort auf Frage 2:

Der Landesregierung liegen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Die Mitteilung dieser Erkenntnisse ist in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

Frage 3:

Wie viele Personen lassen sich nach Kenntnis der Landesregierung den „Turonen“ und/oder „Garde 20“ und/oder „Bruderschaft Thüringen“ in Sachsen-Anhalt zuordnen? Bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln.

Antwort auf Frage 3:

Personen aus Sachsen-Anhalt, welche den genannten Personenzusammenschlüssen zugeordnet werden, sind der Landesregierung nicht bekannt.

Frage 4:

Gegen wie viele Personen aus Sachsen-Anhalt, die den „Turonen“ und/oder „Garde 20“ und/oder „Bruderschaft Thüringen“ zuzurechnen sind, wurden bzw. werden wegen welcher Straftatbestände Ermittlungen geführt? Bitte aufschlüsseln nach Datum, Ort, Anzahl Tatbeteiligter, Tatbeständen und ggf. Begehungsweise, Zuordnung PMK.

Frage 5:

Werden gegen Mitglieder der „Turonen“ und/oder „Garde 20“ und/oder „Bruderschaft Thüringen“ Ermittlungsverfahren wegen der Begehung von Straftaten in Sachsen-Anhalt geführt? Bitte aufschlüsseln nach Datum und Ort der Tat, Anzahl der Personen, Tatbeständen und ggf. Begehungsweise, Zuordnung PMK.

Antwort auf die Fragen 4 und 5:

Die Fragen 4 und 5 werden zusammenhängend beantwortet.

Der Landesregierung liegen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung nicht vor.

Frage 6:

Fanden in diesem Zusammenhang Durchsuchungen statt? Bitte nach Ort, Landkreis/kreisfreien Städten und Datum aufschlüsseln.

Antwort auf Frage 6:

Auf die Antwort auf die Fragen 4 und 5 wird verwiesen.

Fragen 7 bis 7f:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zum Stand des o. g. Ermittlungsverfahren vor, bei dem mindestens ein Objekt in Sachsen-Anhalt durchsucht wurde?

- a. Wie viele Objekte wurden im Rahmen der o. g. Durchsuchung in Sachsen-Anhalt durchsucht? Bitte auflisten nach Landkreisen und kreisfreien Städten und Tatbestand.***
- b. Wurden bei der Durchsuchung am 26. Februar 2021 in Sachsen-Anhalt Propaganda-material der extremen Rechten (z. B. Flugblätter, Bücher, Flyer, sonstige Schriften) gefunden? Bitte aufschlüsseln nach Titel, Anzahl, Zuordnung Autorschaft oder wo nicht möglich Gruppierung oder Spektrum der extremen Rechten, durchsuchtem Objekt.***
- c. Wurden bei den Durchsuchungen am 26. Februar 2021 in Sachsen-Anhalt Listen von durch die Durchsuchungen betroffenen***

Netzwerke/Gruppierungen/Personen erstellte Informationssammlungen über Personen, deren Familienverhältnisse, Dienststellen und Tarnkennzeichen von Zivilfahrzeugen (sog. Feindeslisten) gefunden, und wenn ja, wie viele Personen wurden auf diesen Listen geführt? Hatten Personen aus Sachsen-Anhalt Zugriff auf solche Listen?

- d. Wurden bei der Durchsichtung am 26. Februar 2021 in Sachsen-Anhalt Gegenstände mit Bezug zum Nationalsozialismus oder zur extrem rechten Szene (bspw. Fahnen, Devotionalien, Plakate) durch die Beamtinnen und Beamten wahrgenommen und/oder sichergestellt und/oder beschlagnahmt und wenn ja, welche? Bitte einzeln auflisten nach Gegenstand, Bezug, durchsuchtem Objekt.**
- e. Wurden bei der Durchsichtung am 26. Februar 2021 in Sachsen-Anhalt Waffen, Waffenattrappen und Munition sichergestellt? Bitte aufschlüsseln nach Durchsichtung, Anzahl und Typ.**
- f. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zur Nutzung des in Sachsen-Anhalt am 26. Februar 2021 durchsuchten Objekts vor?**

Antwort auf die Fragen 7 bis 7f:

Die Bearbeitung des zu Grunde liegenden Ermittlungsverfahrens obliegt dem Freistaat Thüringen. Zu diesem Ermittlungsverfahren informierte die ermittlungsführende Polizeibehörde des Freistaates Thüringen über die eigenständige Durchführung einer Durchsuchungsmaßnahme. Durchsucht wurden zu Wohnzwecken genutzte Räumlichkeiten in Teuchern im Burgenlandkreis. Darüber hinaus äußert sich die Landesregierung zu in anderen Bundesländern geführten Ermittlungsverfahren nicht.

Frage 8:

Welche weiteren Objekte in Sachsen-Anhalt können durch die „Turonen“ und/oder „Garde 20“ und/oder „Bruderschaft Thüringen“ bzw. einzelner Mitglieder genutzt werden und/oder befinden sich in deren Besitz und/oder Eigentum?

Antwort auf Frage 8:

Der Landesregierung liegen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung nicht vor.

Frage 9:

Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über Kontakte von Personen, die den „Turonen“ und/oder „Garde 20“ und/oder „Bruderschaft Thüringen“ zuzurechnen sind, zu dem extrem rechten „Objekt 21“ im Burgenlandkreis (Österreich)?

Antwort auf Frage 9:

Die Mitteilung vorliegender Erkenntnisse ist in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

Frage 10:

Welchen Organisationen war und ist Ralf Wohlleben zuzuordnen und mit welchen sonstigen neonazistischen, rechten oder rechtsextremistischen Organisationen unterhielt und unterhält er Kontakte?

Antwort auf Frage 10:

Im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt sammelt die Verfassungsschutzbehörde Sachsen-Anhalt Informationen über politisch aktive Parteien, Vereinigungen, Kameradschaften sowie sonstige Gruppierungen oder lose Personenzusammenschlüsse in Sachsen-Anhalt. Die Landesregierung interpretiert die Fragestellung deshalb dahingehend, dass sich diese auf den Zeitraum nach dem Umzug von Ralf Wohlleben nach Sachsen-Anhalt bezieht.

Dies vorangestellt, liegen der Landesregierung Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Deren Mitteilung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage ist aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

Frage 11:

An welchen neonazistischen/extrem rechten Konzerten, Demonstrationen und sonstigen Veranstaltungen nahm Wohlleben seit seiner Entlassung aus der U-Haft am 18. Juli 2018 teil?

Antwort auf Frage 11:

Der Landesregierung liegen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Die Mitteilung vorliegender Erkenntnisse ist in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

Frage 12:

Seit wann wird Wohlleben als Gefährder aus dem Phänomenbereich Rechtsextremismus auf welcher Grundlage in Sachsen-Anhalt geführt?

Antwort auf Frage 12:

Der polizeifachliche Begriff Gefährder bildet die bundeseinheitliche Definitionsgrundlage für eine klare polizeiliche Zuordnung und einheitlichen Anwendung der Begrifflichkeit. Im Bereich der Gefahrenabwehr kann die jeweils zuständige Landespolizei eine Person aufgrund vorhandener Erkenntnisse als

Gefährder einstufen. Die Einstufung als solche stellt jedoch keine Rechtsgrundlage für Eingriffsmaßnahmen dar. Sie gibt vielmehr Anlass zur Prüfung von Maßnahmen nach dem Gefahrenabwehrrecht. Der Begriff Gefährder ist polizeilich wie folgt definiert: Ein Gefährder ist eine Person, zu der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche im Sinne des § 100a Strafprozessordnung, begehen wird.

Die Mitteilung weiterer Erkenntnisse ist in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.